

innerhalb eines Ortes in Sachsen vorschriftsmäßig erfolgte Untersuchung von Fleisch grundsätzlich auch für alle anderen Orte des Landes volle Gültigkeit haben müßte, so steht dies nur im Einklange mit den bei Berathung des Gesetzes vom 1. Juni 1898 auch seitens der Stände zum Abdruck gebrachten Grundsätzen (siehe Bericht der II. Kammer Nr. 152 S. 3). Das Ministerium des Innern glaubt hieran um so mehr festhalten zu sollen, als, wenn der Gemeinde die nochmalige Untersuchung des eingeführten Fleisches allgemein nachgelassen würde, das ganze Institut der Fleischschau, wie es in dem Gesetze geregelt ist, diskreditirt werden würde, und als auch neuerdings in dem Entwurfe zu einem Reichsgesetze über die Fleischschau (§ 19) ganz ausdrücklich die Bestimmung mit enthalten ist, daß eine einmal erfolgte vorschriftsmäßige Untersuchung für das ganze Reich Geltung habe.

Die Regierung vermag in der Befolgung dieses Grundsatzes weder eine Zurücksetzung des thierärztlichen Standes, noch eine Gefahr für das fleischverzehrende Publikum zu erblicken. Zunächst wird der Laienfleischbeschauer, soweit es überhaupt thunlich, ausgebildet und hat seine Befähigung durch Ablegung einer Prüfung darzuthun; außerdem aber untersteht er einer besonders geregelten Kontrolle, welche sogar dahin führen kann, daß ihm die Wiederholung des Ausbildungskurses und der Prüfung aufgegeben werden kann (§ 18 des Gesetzes, § 10 der Ausführungsverordnung, § 4 der Dienstanweisung). Weiter aber sind die Befugnisse der Laienfleischbeschauer bestimmt abgegrenzt (§ 8 des Gesetzes, § 12 der Ausführungsverordnung, §§ 6 flg. der Dienstanweisung); und endlich ist es überhaupt unmöglich, die Fleischschau durch Thierärzte allein ausüben zu lassen, da es hierzu an der erforderlichen Anzahl von Thierärzten fehlt.

Der oben ausgesprochene Grundsatz schließt aber nicht aus, daß, wie bereits in der Verordnung vom 1. September 1899 mit ausgesprochen worden ist, die Gemeinden besondere Kontrollvorschriften wegen des eingeführten Fleisches erlassen. Wie diese letzteren einzurichten seien und wo das Ministerium des Innern namentlich eine besondere Kontrollbesichtigung des zu gewerblichen Zwecken eingeführten sächsischen Fleisches zulassen würde, ist der betheiligten Behörde durch die später erlassene Verordnung vom 15. Dezember 1899 bekannt gegeben worden.

Durch die letzterwähnte Verordnung dürfte demjenigen, was die Petenten unter Nr. I anstreben, in der Hauptsache genügt sein. Eine Festlegung der bezüglichen Grundsätze im Gesetze aber erscheint weder geboten noch zweckmäßig; es würde eine solche auf eine Aenderung des Gesetzes, welches noch nicht einmal in seinem ganzen Umfange in Kraft getreten ist, hinauslaufen.

Zu II.

Eine anderweite örtliche Festsetzung der Beschaugebühren ist an sich nicht unzulässig (§ 10 des Gesetzes, §§ 14 und 23 der Ausführungsverordnung). Es würde auch zulässig sein, bei nicht eingeführtem Fleische die Beschaugebühr mit der Gebühr für Benutzung des Schlachthofes zusammen als Ganzes zu erheben, sobald Schauämter mit fester Besoldung der Fleischbeschauer bestehen. Dann könnte die Gebühr für die Beschau beziehentlich Kontrollbesichtigung des eingeführten Fleisches besonders festgesetzt werden; es muß aber darauf gehalten werden, daß durch derartige örtliche Maßregeln die Einbringung des Fleisches, namentlich aus anderen sächsischen Orten, nicht überhaupt unmöglich gemacht werde. Deshalb hat das Ministerium des Innern in der Verordnung vom 15. Dezember 1899 den weiteren Grundsatz aufgestellt, daß die Gebühr für die Kontrollbesichtigungen die in die Gebührenordnung (G. u. V.-Bl. 1899 S. 346)